



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gem. § 15 WaffG



Landesverband 09 – Baden-Württemberg

Infoblatt

Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V.
(OBwrB) im Landesverband 09 Baden-Württemberg - Stand 17.02.2023

Grundsätzliches

Das gültige Waffengesetz (WaffG), vor allem die genaue Kenntnis des § 14 Erwerb von Schusswaffen und § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, in Verbindung mit der allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) sollten grundsätzlich jedem Antragsteller und SLG Leiter sowie dem Stv. SLG-Leiter bekannt sein.

Falsche bzw. unrichtig gestellte Anträge können nicht auf Unkenntnis der Rechtsvorschriften begründet werden, daher werden solche Anträge nicht bearbeitet.

Die zuständige SLG, bezüglich waffenrechtlicher Bedürfnisse, ist immer die Erst-SLG des Antragstellers.

Mitglieder ab dem 01.04.2004 müssen als Schießnachweis der BDMP-Disziplinen das Schießbuch des BDMP e.V. verwenden. Schießnachweise anderer Schießsport betreibender Verbände kann anerkannt werden. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden. Allen anderen Mitgliedern wird angeraten gleichfalls diesen Schießnachweis zu verwenden.

Bescheinigungen waffenrechtlicher Bedürfnisse sind immer bei den dafür zuständigen Beauftragten des Landesverbandes zu beantragen.



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.



Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gem. § 15 WaffG

Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse ist die jährlich geforderte Mitgliederliste der Schießleitungsgruppe an die Bundesgeschäftsstelle in Paderborn. Stichtag ist der 01.12 eines jeden Jahres.

Ebenfalls muss der Jahresbeitrag des Antragstellers entrichtet worden sein.

Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, dass die durch ihn erworbene Sportwaffe zum sportlichen Schießen und für die beantragte Disziplin geeignet und zugelassen ist

Den erforderlichen Nachweis hierzu hat der Antragssteller nötigenfalls selbst beizubringen.

Die Antragsunterlagen werden beim Ausstellenden unter einer jeweils eigenen Registrierungsnummer aufbewahrt.

Allgemeine Hinweise

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB) ist für alle BDMP-Mitglieder zwingend einzuhalten.

Jeder Antrag ist durch den SLG Leiter bzw. seinen Stellvertreter zu überprüfen!

Alle Formulare sind vollständig auszufüllen, dabei sind die Kaliberangaben ebenfalls vollständig einzutragen, z. B.: .308 Win, 9mm Luger oder .22 lfb.

Bei Flinten ist das Kaliber .12, mit Hülsenlängenangabe erforderlich!

Auf dem Beiblatt zum Antrag zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse sind immer alle im Besitz des Antragstellers befindlichen Waffen anzugeben, die er als Sportschütze gem. §14ie er als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworben hat,
(alle Angaben vollständig ausfüllen).

Es reicht nicht aus, für einen Antrag auf Langwaffe zum Beispiel nur die Langwaffen anzugeben. Es müssen immer alle Waffen gem. §14 WaffG aufgelistet werden.

Wichtiger Hinweis !!

Wenn SLG-Leiter selbst einen Antrag für ein waffenrechtliches Bedürfnis stellen, so darf er nicht für sich selbst die Bescheinigung der SLG unterschreiben. In diesen Fällen ist die Vereinsbescheinigung und die Prüfung des Antrages immer durch den stv. SLG -Leiter vorzunehmen.

Das aktuellen Formulare des LV Baden-Württemberg zu waffenrechtliches Bedürfnissen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Website des LV09 Baden-Württemberg abrufbar.



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.



Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gem. § 15 WaffG

Alle zusätzlichen Unterlagen sind nur in Kopie und bei jedem Antrag beizulegen. Werden 2 Anträge zeitgleich eingereicht, sind diese zusätzlichen Unterlagen nur einmal beizulegen.

Alle Kopien verbleiben beim Referenten Waffenbefürwortung, bzw. der Landesverbandsleitung. Dies betrifft auch abgelehnte Anträge. Bei erstmaliger Antragstellung gemäß §14 Abs.2 WaffG ist der Nachweis der Sachkunde mit einzureichen, d. h. der Antragsteller hat noch keine WBK als Sportschütze!

Jedem Antrag ist ein fertig adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Die Checkliste mit einsenden.

Es kann nur jeweils eine Waffe je Antrag beantragt werden.

Das Erwerbsstreckungsgebot 2 Sportwaffen innerhalb von 6 Monaten ist auch bei der Beantragung zu beachten.

Das Erwerbsstreckungsgebot gilt auch für Anträge gem. § 14 (4) WaffG (gelbe WBK).

Schießnachweise

Bei jeder Beantragung ist der Schießnachweis der letzten 12 Monate (Kopie BDMP - Schießbuch) beizulegen. Der Schießnachweis dient als Nachweis des regelmäßigen Schießens und/oder regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen, bzw. zur Glaubhaftmachung, dass die beantragte Waffe für eine weitere Disziplin benötigt wird.

Der Schießnachweis ist ebenfalls vom SLG -Leiter bzw. dem stv. SLG -Leiter zu prüfen (siehe OBwrB). Der Schießnachweis muss mindestens

- Datum, Ort / Schießstand,
- Disziplin, Waffe und Kaliber, Ergebnis,
- Bemerkung (z. B. Training, Ranglistenturnier, LM , DM oder internationale Wettkämpfe)

Für eine wirksame Zeichnung von Schießterminen reicht die Verwendung eines Schießleiterstempels des BDMP e.V. aus.

Der Abdruck des Schießleiterstempels muss klar lesbar sein, insbesondere die Zahl des Stempels zu Identifikationszwecken.

Bei Nichtverwendung des Schießleiterstempels des BDMP e.V. muss ein Stempel und eine Unterschrift vorliegen.

Bei einer Beantragung gem. § 14 (3) WaffG – Überschreitung des Grundkontingents – müssen Wettkampfteilnahmen nachgewiesen werden.

Der Schießnachweis des BDMP ist komplett auszufüllen. Die bloße Abgabe einer gewissen Anzahl von Schüssen ist kein Training. Ein Training bezieht sich immer auf eine Disziplin bzw. Teilübung einer Disziplin.



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.



Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gem. § 15 WaffG

Beispiele:

Datum	Ort/Schießstand	Disziplin	Waffe / Kaliber	Bestes Tagesergebnis	Bemerkungen	Unterschrift
04.07.11	Schießstand Oberderdingen	DP 1	CZ 75 9 mm x 19	123 Ringe 27. Platz	LM 2011 - DP 1 Baden-Württemberg	
18.07.11	DJV-Schießstand Herbertingen	DP 1	PPK 7,65 Browning	98 Ringe	Training	
01.08.11	Schießstand Gussenstadt	DG 1	K31 7,5 mm x 55 SW ISS	78 Ringe	Training	
16.08.11	DJV-Schießstand Herbertingen	RF 1	Maverick 88 .12/67	ohne	Ranglisteturnier	
29.08.11	DJV-Schießstand Herbertingen	SP	S&W 686 .357 Mag	182 Ringe	Training	

Es werden nur Schießnachweise nach einer Disziplin der Sportordnung eines anerkannten Verbandes akzeptiert. Die Disziplin muss mit einer zulässigen erwerbsscheinpflichtigen Waffe gemäß der Sportordnung, geschossen worden sein.

Regelmäßig heißt, über den Zeitraum der letzten 12 Monate

- jeden Monat mindestens 1 Schießtermin, oder
- unregelmäßig mindestens 18 Schießtermine belegen zu können.

Werden an einem Tag mehrere Disziplinen absolviert so zählt dies als ein Schießtermin.

Die Mindestmitgliedschaft von 2 Monaten im BDMP e.V. ist auf jeden Fall erforderlich. Die fehlenden 10 Monate müssen, mit einem Nachweis der Verbandszugehörigkeit und einem bestätigten Schießnachweis des jeweiligen anerkannten Schießsportverbands, nachgewiesen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen 12 Monate müssen durch jeden Antragsteller erfüllt und nachgewiesen werden. (evtl. Änderungen können nach in Kraft treten der Verwaltungsvorschriften erfolgen).



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.



Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gem. § 15 WaffG

Kontingentierung

Jedem Sportschützen wird durch die Behörden ein Regelkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, wenn alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, zugestanden.

Daraus ergibt sich nach welchen Paragraphen (§) des WaffG die Waffe beantragt werden muss.

§ 14 Abs. 2 WaffG 1. und 2 . mehrschüssige Kurzwaffe, bzw.

1. bis 3. halbautomatische Langwaffe, sowie

Repetierflinten mit glatten Läufen

§ 14 Abs. 3 WaffG ab der 3. mehrschüssigen Kurzwaffe, bzw.

ab der 4. halbautomatischen Langwaffe

Repetierflinten mit glatten Läufen sind nach § 14 Abs. 2 zu beantragen, da diese vom Gesetzgeber nicht explizit dem Regelkontingent zugeordnet wurden.

Bei Beantragung über das Regelkontingent hinaus, ist es zwingend erforderlich die regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen (z.B. Ranglistenschießen, LM, DM, internationale Wettkämpfe) mit der zu erwerbenden Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) als Schießtermine nachzuweisen.

Hierzu sind Kopien der Urkunden von überregionalen Veranstaltungen oder entsprechende Ergebnislisten (Name des Antragstellers gekennzeichnet) beizulegen.

§ 14 Abs. 4 WaffG für Beantragung einer neuen gelben WBK ist eine Einstiegs- waffe anzugeben.

Sonderregelungen

Für Waffen mit einer Lauflänge kleiner als 3“ (Zoll) ist bei Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß §14 Abs.2 oder 3 WaffG, bezüglich der Teildisziplinen

- Off Duty Revolver Match (C.9.7.1) und / oder
- 5-shot Off Duty Revolver Match (C.9.7.6)

folgende zusätzliche Regelung zu beachten.

Der Antragsteller muss während eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr, wenigstens fünf Wettkämpfe in der Disziplin Hauptwettkampf 1500 (C.9.1) oder „1500“ –Auto-Match (C.9.2) nachweisen, damit der Antrag befürwortet werden kann.